

Stadt Cottbus / město Chósebuz
Der Oberbürgermeister



Vorlagen-Nr.	
StVV	II-007/17
HA	

Geschäftsbereich: II

Fachbereich: 32

Termin der Tagung: 29.11.2017

Vorlage zur Entscheidung

☐ durch den Hauptausschuss	☒ öffentlich
☒ durch die Stadtverordnetenversammlung	☐ nichtöffentlich

Beratungsfolge:	Datum		Datum
☒ Dienstberatung Rathauspitze	17.10.2017	☐ Umwelt	
☐ Haushalt und Finanzen		☒ Hauptausschuss	22.11.2017
☒ Recht, Sicherheit, Ordnung u. Petitionen	16.11.2017	☒ Stadtverordnetenversammlung	29.11.2017
☒ Soziales, Gleichstellung u. Rechte der Minderheiten	08.11.2017	☐ Beteiligung Ortsbeiräte nach KVerf	
☐ Bildung, Schule, Sport u. Kultur		☒ Information an AG Ortsteile	19.10.2017
☒ Wirtschaft, Bau und Verkehr	15.11.2017	☐ JHA	

Beratungsgegenstand:

Ordnungsbehördliche Verordnung der Stadt Cottbus/Chósebuz über die Öffnung von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen im Jahr 2018

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

Die „Ordnungsbehördliche Verordnung der Stadt Cottbus/Chósebuz über die Öffnung von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen im Jahr 2018“ wird bestätigt.

Holger Kelch

Beratungsergebnis des HA/der StVV:

- ☐ einstimmig ☐ mit Stimmenmehrheit
- ☐ laut Beschlussvorschlag
- ☐ mit Veränderungen (siehe Niederschrift)

Beschluss-Nr.:

Tagung am: TOP:
Anzahl der **Ja**-Stimmen:
Anzahl der **Nein**-Stimmen:
Anzahl der **Stimmenthaltungen**:

Problembeschreibung/Begründung:

Der § 5 (1) des Brandenburgischen Ladenöffnungsgesetzes (BbgLÖG) vom 27. November 2006, zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. April 2017, regelt, dass Verkaufsstellen im Gemeindegebiet aus Anlass von besonderen Ereignissen an jährlich höchstens fünf Sonn- oder Feiertagen in der Zeit von 13:00 bis 20:00 Uhr geöffnet werden können. Darüber hinaus können nach § 5 (2) BbgLÖG Verkaufsstellen aus Anlass regionaler Ereignisse, insbesondere traditioneller Vereins- oder Straßenfeste oder besonderer Jubiläen, an einem weiteren Sonn- oder Feiertag je Kalenderjahr in der Zeit 13:00 bis 20:00 Uhr öffnen, soweit diese Verkaufsstellen von diesem Ereignis betroffen sind. Die verkaufsoffenen Sonn- oder Feiertage sind von der örtlichen Ordnungsbehörde mittels ordnungsbehördlicher Verordnung festzusetzen. Die derzeitige ordnungsbehördliche Verordnung gilt bis zum 31.12.2017. Aus diesem Grund muss zur Gewährleistung der beantragten Verkaufsstellenöffnungen an Sonn- oder Feiertagen aus Anlass von besonderen oder regionalen Ereignissen im Jahr 2018 eine neue ordnungsbehördliche Verordnung erlassen werden.

Die traditionellen und nach Titel IV der Gewerbeordnung festgesetzten Veranstaltungen sind als hinreichender Anlass im Sinne des Brandenburgischen Ladenöffnungsgesetzes für eine Sonn- oder Feiertagsöffnung zu betrachten.

Die für das Jahr 2018 vorgesehenen Termine wurden mit den Einzelhändlern, der Industrie- und Handelskammer Cottbus, dem Handelsverband Berlin-Brandenburg e.V., der Gewerkschaft ver.di und dem Arbeitskreis Christlicher Kirchen abgestimmt.

Finanzielle Auswirkungen:☐

Ja

☒

Nein

1. Gesamtkosten:**2. Sicherstellung der Finanzierung:****3. Folgekosten:**